

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/388/2019/III-66</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	29.10.2019				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	26.11.2019				
Stadtrat	öffentlich	04.12.2019				

**Titel:**

Finanzierung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz

**Beschluss:**

Zur Finanzierung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz wird für den Finanzhaushalt 2019 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 997.680 € genehmigt. Die Deckung erfolgt zu 100 % durch Einnahmen aus der pauschalen Zuweisung nach dem Entflechtungsgesetz.

Gesetzliche Grundlagen:	Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	keine
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	keine
Hinweise zur Veröffentlichung:	keine

**Relevanz mit Leitbild**

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[x]
--------------------------------	-----

**Finanzbedarf/Finanzierung:**

Die kreuzungsbedingten Kosten sind auf der Grundlage der bestehenden Eisenbahnkreuzungsvereinbarungen von der Stadt wie folgt zu begleichen:

	Gesamt- ausgaben	bisher bereitgestellt	2019	2020	2021
BÜ km 14,5 Heidestraße	170.336 €	120.656 €	<b>49.680 €</b>		
BÜ km 15,5 B 184 Zerbster Straße	376.830 €	175.330 €	<b>201.500 €</b>	0 €	0 €
EÜ km 26,64 Innsbrucker Straße	1.548.000 €	0 €	<b>756.500 €</b>	543.500 €	248.000 €
gesamt	2.095.166 €	295:986 €	<b>1.007.680 €</b>	543.500 €	248.000 €

**Zuschuss an DB AG für Kreuzungsvereinbarungen Bahnübergänge**

Produktkonto: 54100.7852000

Investitionsnummer: 541006600000002

Haushaltsansatz 2019	10.000 €
Überplanmäßige Ausgabe bereits genehmigt	49.680 €
Überplanmäßige Ausgabe gemäß Beschluss	
Erhöhung um	997.680 €
Deckung durch Umverteilung der Einnahmen der pauschalen Zuweisung nach dem EntflechtG	997.680 €

Übersicht der geänderten Zuordnung der pauschalen Zuweisung nach dem EntflechtG im Jahr 2019

		Ausgaben 2019	Einnahmen pauschale EntflechtG	Einnahmen objektbezogene EntflechtG	Eigenmittel
Haushaltsplan 2019	Ersatzneubau Muldebrücke	1.507.100 €	1.210.800 €	20.300 €	276.000 €
aktueller Stand 14.10.2019	Ersatzneubau Muldebrücke	500.000 €	263.120 €	236.880 €	0 €
Haushaltsplan 2019	Streetzer Brücke	50.000 €	50.000 €	0 €	0 €
aktueller Stand 14.10.2019	Streetzer Brücke	7.665 €	0 €	0 €	7.665 €
Haushaltsplan 2019	Zuschuss DB AG	10.000 €	10.000 €	0 €	0 €
aktueller Stand 14.10.2019	Zuschuss DB AG	1.007.680 €	1.007.680 €	0 €	0 €
verfügbare Fördermittel der pauschalen Zuwei- sung nach dem EntflechtG			1.270.800 €		

Die Verwendung der Einnahmen aus der pauschalen Zuweisung nach dem EntflechtG war im Haushalt 2019 u. a. für die Finanzierung der Investition „Ersatzneubau der Muldebrücke (BW 11) sowie der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme Streetzer Brücke geplant. Durch Kostenreduzierung sowie die nicht geplante Einnahme aus zusätzlichen objektbezogenen Fördermitteln ist die Umverteilung möglich.

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Christiane Schlonski  
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf  
Vorsitzender des Stadtrates

**Anlage 1:****Begründung:**

Die Stadt Dessau-Roßlau ist bei der Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen (Eisenbahnüberführungen, Straßenüberführungen, Straßenübergänge) der Deutschen Bahn gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz zur Mitfinanzierung verpflichtet. Die Umsetzung jeder einzelnen Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage einer Kreuzungsvereinbarung, die nach §§ 3, 12, 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) zwischen den Kreuzungspartnern geschlossen wurde.

Die Finanzierung der kreuzungsbedingten Kosten durch die Stadt ist aus den Einnahmen der pauschalen Zuweisung nach dem Entflechtungsgesetz zu sichern. Gemäß Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus vom 1. März 2016 sind die Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen bei der Verwendung der Zuweisungen vorrangig zu berücksichtigen.

Da zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2019 keine verbindlichen Informationen darüber vorlagen, in welchen Jahresscheiben die Stadt die entsprechenden Ausgaben zu finanzieren hat, war die Veranschlagung der Ausgaben nicht in der nunmehr benötigten Höhe möglich. Zur Sicherstellung der Bezahlung der finanziellen Verpflichtungen im Jahr 2019 ist die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe zum jetzigen Zeitpunkt zwingend erforderlich